## Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

## gemäss Artikel 20a SuG<sup>1</sup>

zwischen der

### Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

### Bundesamt für Umwelt (BAFU)

## und dem Kanton Solothurn

# betreffend die Programmziele im Bereich Natur und Landschaft NHG

Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

#### 1. Präambel

Im gemeinsamen Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451) auf eine effektive und effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Vertragsparteien im Bereich Natur und Landschaft die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn
- Schutz- und Pflegekonzepte der kantonalen Naturreservate

#### 2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451); namentlich die Art. 13, 18d und 23c NHG
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Natur- und Heimatschutz-Verordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung vom 10. August 1977 über das BLN (VBLN, SR 451.11)
- Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV, SR 451.34)
- Entwurf vom 15. Dezember 2006 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung)
- Handbuch NFA im Umweltbereich (BAFU), allg. Teil 1 und Teil 2, fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Natur- und Heimatschutz

Von Seiten des Kantons sind Grundlage dieser Programmvereinbarung:

- Art. 115 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- §§ 119 bis 129 des Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

#### 3. Vereinbarungsperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst: die gesamte Fläche des Kantons Solothurn.

#### 4. Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

#### 5. Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

#### 5.1 Programmziele

Durch die vorliegende Vereinbarung soll die biologische und landschaftliche Vielfalt im Kantonsgebiet nachhaltig gesichert und erhöht werden. Dies soll mit folgenden strategischen Programmzielen verfolgt werden (vgl. Programmblätter, Anhang 1):

#### Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13 NHG) (Programmziel 1)

Die Entwicklung der verschiedenartigen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und sowohl landschaftlich besonders wertvolle als auch beeinträchtigte Gebiete aufzuwerten.

#### Biotope, Arten und ökolog. Ausgleich (Art. 18d NHG) (Programmziele 2 - 4)

Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie zur dauerhaften Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora in gesicherten Beständen beitragen.

#### 5.2 Grundlagen der Finanzierung

#### Gemeinsame Finanzierung des Programms

Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

#### Verpflichtungskredite

Die vorliegende Vereinbarung und die darin zugesicherten Beiträge des Bundes stützen sich auf den Verpflichtungskredit V0143.00 Natur und Landschaft 2008-2011 des Bundes. Die Finanzierung durch den Kanton Solothurn erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungskredite durch den Kantonsrat.

#### 6. Vereinbarungsgegenstand

#### 6.1 Leistungen des Kantons

Programmziel	Leistung des Kantons/ Leistungsindikator	Berechungsblatt (Anhang 2)	
BLN und     Landschaft allgem.	Grundlagen: Ausgewiesene Kosten CHF 125'000 Aufsicht und Betreuung: Fläche 60 km²	Aa 2 Cc 2	
2. Biotope	Grundlagen: Ausgewiesene Kosten CHF 295'000 Unterhalt/Pflege: Fläche 2008 ha Aufsicht/Betreuung: Fläche 12'000 ha Aufwertung/Neuschaffung: Fläche 25 ha Aufwertung/Neuschaffung Hecken: 2'800 m Spezialprojekte: Anzahl 1	Aa 1 Ca 1.21, Ca 1.22 Cc 1.2 Da 1.2/5 Da 1.71 Cd 1	

Die gestrichenen Positionen könnten zwar durch den Kanton angeboten werden, können wegen den beschränkten finanziellen Mittel durch den Bund aber nicht eingekauft, bzw. subventioniert werden (vgl. dazu auch Ziffer 10.3 dieser Vereinbarung).

Der Kanton verpflichtet sich, die oben aufgeführten Leistungen kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

#### 6.2 Beiträge des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgende globale Beiträge zu leisten:

Programmziel	Beitrag des Bundes	
Programmziel 1		52'200 Fr.
Programmziel 2		2'947'800 Fr.
Total		3'000'000 Fr.

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

#### 6.3 Finanzielle und materielle Abgrenzungen

Massnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung, Grundlagen allgemein (Art. 14a NHG) werden mittels separatem öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt.

#### 7. Zahlungsmodalitäten

#### 7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2008): 750'000 Fr.
2. Jahr (2009): 750'000 Fr.
3. Jahr (2010): 750'000 Fr.
4. Jahr (2011): 750'000 Fr.

#### 7.2 Auszahlungsmodalitäten

Auf Antrag des Kantons zahlt der Bund dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich in zwei Tranchen im April und im September aus. Die Auszahlung der Tranchen wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

#### 7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug seitens des Bundes

Die Auszahlung der Beiträge gemäss Ziff. 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

#### 8. Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahres- und Schlussberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch NFA, Teil 1, Anhang A5 enthalten.

#### 8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Der Bericht zum zweiten Programmjahr enthält überdies Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine nächste Vereinbarungsperiode. Für den Jahresbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

#### 8.2 Schlussbericht

Der Schlussbericht informiert über den Grad der Zielerreichung, über die erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt eingesetzten Mittel für die Zielerreichung. Der Schlussbericht enthält überdies eine Gesamtwürdigung der Massnahmen. Für den Schlussbericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

#### 8.3 Einreichefristen

Die Jahres- und Schlussberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht, zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der für das laufende Programmjahr vereinbarten Bundesbeiträge. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

#### 8.4 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

#### 8.5 Die Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

#### 9. Erfüllung der Programmvereinbarung

#### 9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungsziele gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

#### 9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

#### 9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

#### 10. Anpassungsmodalitäten

#### 10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Insbesondere lädt das BAFU den Kanton zu Nachverhandlungen ein, wenn vom Bund im Bereich Natur und Landschaft zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2% der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

#### 10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

#### 10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahres- bzw. Schlussberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Arten und Biotope insbesondere wie folgt erfolgen:

Im Fall von geringen Schäden (Abgeltungen) in der Grenchner Witi (Spezialprojekt), werden die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 7.1 für den Unterhalt und die Pflege von nicht nationalen Objekten eingesetzt, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind.

#### 10.4 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

#### 11. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

#### 12. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

#### 13. Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

#### 14. Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Vertragsexemplare:

Bund (1), Kanton (1)

	<b>Anhänge</b> Die Anhänge stellen in	ntegrierende Be	Bestar	ndteile der F	Programmvereii	nbarung dar
		_				_
Schw	eizerische Eidgenosse	enschaft	Ka	anton Soloth	urn	
Bund	esamt für Umwelt (BAI	FU)				
Der D	irektor					
Brunc	M.C. Oberle					
<u>Beilag</u>	gen:					
	ang 1: Programmblätte ang 2: Berechnungsbl					